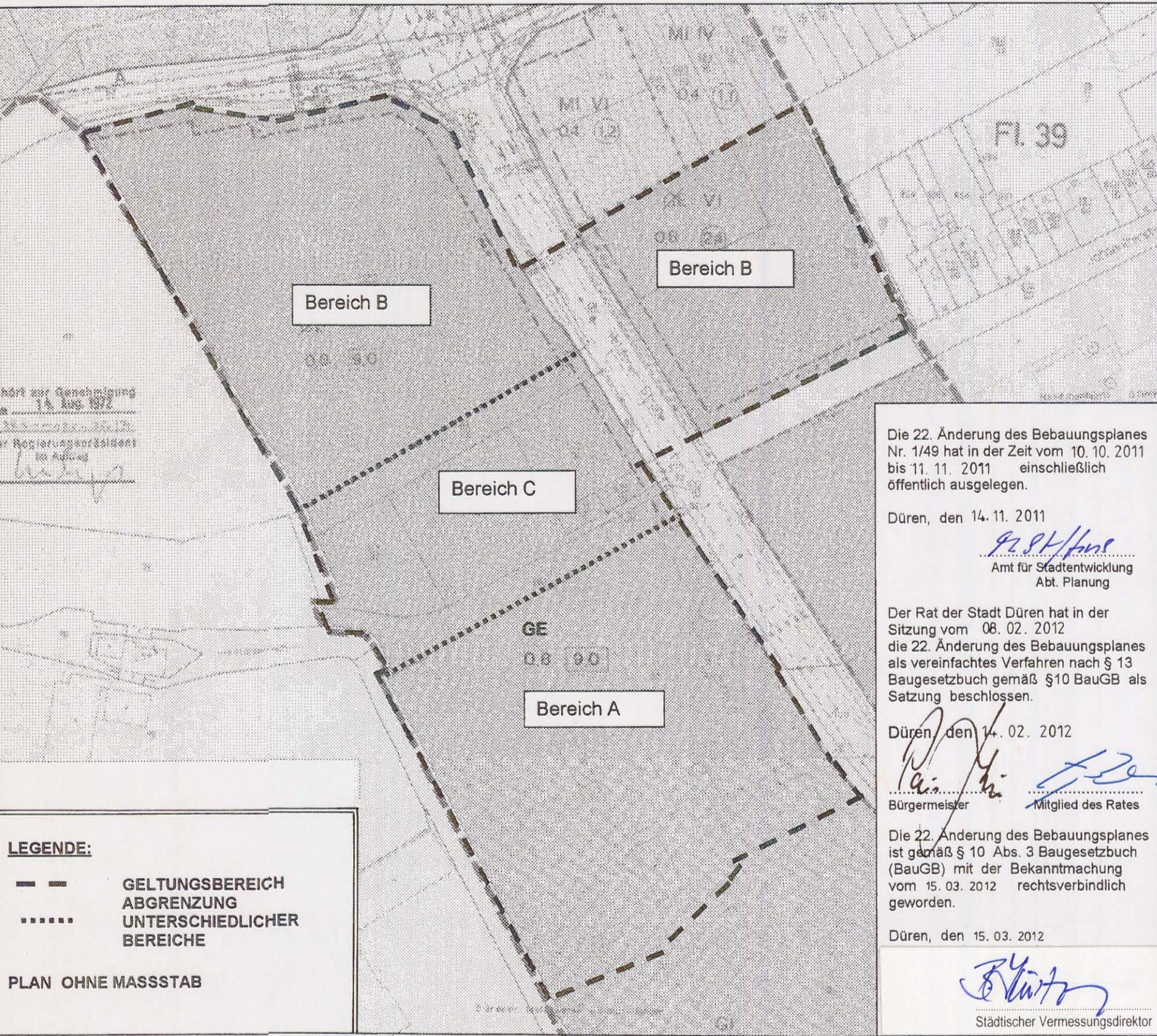


**22. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1/49 „NEUE JÜLICHER STRASSE – VELDENER STRASSE – PHILIPPSTRASSE – AUGUST-KLOTZ-STRASSE – AACHENER STRASSE“
BEREICH SÜDLICH DER MALTESERSTRASSE UND TEIL DES NÖRDLICHEN ECKGRUNDSTÜCKES JOHANNITERSTRASSE**



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666), des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) jeweils in der geltenden Fassung.

Die Festsetzungen der 17. Änderung -Regelungen zu Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten- bleiben unverändert rechtsverbindlich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Im Bereich A wird gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO für das Gewerbegebiet festgesetzt, dass

- Vergnügungsstätten als Spiel- und Automatenhallen
- Vergnügungsstätten als Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter
- Wettbüros
- Erotik-Fachmärkte und Sex-Shops
- Bordelle und bordellartige Betriebe

unzulässig sind.

Andere hier nicht aufgeführte Vergnügungsstätten können ausnahmsweise zugelassen werden.

Im Bereich B wird gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO für das Gewerbegebiet festgesetzt, dass

- Vergnügungsstätten aller Art
- Wettbüros
- Erotik-Fachmärkte und Sex-Shops
- Bordelle und bordellartige Betriebe

unzulässig sind.

Im Bereich C wird gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO für das Industriegebiet festgesetzt, dass

- Wettbüros
- Erotik-Fachmärkte und Sex-Shops
- Bordelle und bordellartige Betriebe

unzulässig sind.

Hinweis: Im Industriegebiet sind Vergnügungsstätten generell unzulässig.

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 hat in der Zeit vom 10. 10. 2011 bis 11. 11. 2011 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 14. 11. 2011

[Signature]
Amt für Stadtentwicklung
Abt. Planung

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 08. 02. 2012 die 22. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Düren, den 14. 02. 2012

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Mitglied des Rates

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bekanntmachung vom 15. 03. 2012 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 15. 03. 2012

[Signature]
Städtischer Vermessungsdirektor

LEGENDE:
- - - GELTUNGSBEREICH
..... ABGRENZUNG
..... UNTERSCHIEDLICHER
BEREICHE

PLAN OHNE MASSSTAB